

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 7.

Ausgegeben zu Allenstein, am 14. Februar 1912.

1912.

Inhalt:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 98. Militär-Tauglichkeitszeugnisse für in Finnland lebende Deutsche.
Nr. 99. Desgl. für in Chile lebende Deutsche.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- Nr. 100. Amtsbezirk Bößau im Kreise Kößel.
Nr. 101. Außerkraftsetzung der Polizeiverordnung vom 6. Novbr. 1887 über die Rörung der Privathengste.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

- Nr. 102. Polizeiverordnung über die Rörung d. Dedhengste.
Nr. 103. Vieh- und Pferdemarkte in Wartenburg. Kreis Allenstein.

- Nr. 104. Markt- und Ladenpreise für Januar 1912.
Nr. 105. Durchschnittsjouragepreise für Januar 1912.

- Nr. 106—109. Maul- und Klauenseuche.
Nr. 110 u. 111. Außerordentliche Vieh- u. Pferdemarkte.

- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
Nr. 112. Kgl. höhere Schiff- u. Maschinenbaukschule in Kiel. Personalnachrichten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

98. Dem Arzte Professor Dr. Rudolf Kolster in Helsingfors ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42, Ziffer 1a bis c dafelbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Finnland haben.
Berlin, den 21. Dezember 1911.

Der Minister des Innern.

99. Dem Oberarzt der L. Dr. Otto Hahn in Valparaiso ist für den Fall der Behinderung des Untersuchungsarztes, Sanitätsrat Dr. Hugo Hahn dafelbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c dafelbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Chile haben.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

100. Für den Amtsbezirk Bößau Nr. 5 des Kreises Kößel habe ich den Gutsbesitzer Porisch in Kunzkeim auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 30. Januar 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

101. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — wird mit Zustimmung des Provinzialrats verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph:

Die Polizeiverordnung vom 6. November 1887 über die Rörung der Privathengste — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg für 1887 Seite 382/4 und der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für 1887 Seite 408/9 — wird hiermit auch für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein außer Kraft gesetzt.

Königsberg, den 25. Januar 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
von Windheim, Wirkl. Geheimer Rat.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

102. **Polizeiverordnung**
über die Rörung der Dedhengste.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 G. S. S. 195, sowie des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 G. S. S. 265 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1.

Hengste dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 zum Decken von Stuten nur dann verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Rörkommission unter Aushändigung eines Erlaubnischeines (Rörscheins) für zulässig zur Zucht erklärt (angekört) worden sind.

§ 2.

Dem Rörzwang sind nicht unterworfen:

- a) die Königlichen Haupt- und Landbeschäler in Ostpreußen,
- b) Vollbluthengste, soweit sie zur Vollblutaukt Verwendung finden,
- c) die im alleinigen Eigentum einer Einzelperson



stehenden Hengste, die der Besitzer nur zum Decken der ihm gehörigen Stuten verwendet;

- d) die von Zuchtvereinen (Zuchtgenossenschaften, Hengsthaltungs-genossenschaften usw.) unter Mitwirkung der Gestütsbeamten und unter Gewährung von Staatsdarlehen angeschafften Hengste, solange sie der Beaufsichtigung von Gestütsbeamten unterstehen,
- e) ehemalige Haupt- und Landbeschäler, die von der Gestütsverwaltung an Züchter freihändig abgegeben sind, sofern ihre Tauglichkeit zur Zucht durch eine Bescheinigung der verkaufenden Gestütsdirektion nachgewiesen ist.

Die unter d und e genannten Hengste müssen indessen der Körkommission in den ordentlichen Körterminen vorgeführt werden, damit die Körkommissionen über das in den Körbezirken vorhandene Hengstmaterial unterrichtet bleiben.

§ 3.

Für den Regierungsbezirk werden zwei Körkommissionen gebildet, die eine zur Körung der Warmbluthengste, die andere zur Körung der Kaltbluthengste.

Jede Körkommission setzt sich zusammen:

1. aus einem von dem landwirtschaftlichen Zentralverein Allenstein zu wählenden Vorsitzenden,
2. aus einem von dem landwirtschaftlichen Zentralverein Allenstein zu wählenden Mitgliede, und
3. aus einem von dem Kreistage der einzelnen Kreise — in dem Stadtkreis Allenstein von der Stadtverordneten-Versammlung — für die Körungen in dem betreffenden Kreise zu wählenden Mitgliede.

Die Mitglieder der Körkommissionen werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der für den Körungsort zuständige Kreistierarzt nimmt an den Körungen mit beratender Stimme teil. Bei seiner Verhinderung hat der Vorsitzende der Körkommission einen andern, möglichst beamteten Tierarzt zuzuziehen.

Der Direktor des zuständigen Landgestüts ist berechtigt, an den Körungen mit beschließender Stimme teilzunehmen.

Die Körkommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt die Körung als abgelehnt. Mitglieder, die an dem Ausfall der Körung beteiligt sind, haben sich der Stimme zu enthalten.

Die Körkommissionen haben alljährlich einmal in der Zeit von Oktober bis Januar einschließlich die Körung an den verschiedenen Körorten (ordentliche Körungen) abzuhalten. Die einzelnen Körtermine setzt der landwirtschaftliche Zentralverein Allenstein nach Anhörung der Vorsitzenden der Körkommissionen

fest und macht sie rechtzeitig in den Kreisblättern bekannt.

Die Körkommission entscheidet, ob ein Hengst zur Zucht tauglich ist (angekört wird) oder zur Zucht untauglich erscheint (abgekört wird). Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig.

Der Eigentümer jedes angekörten Hengstes erhält von der Körkommission einen Körschein als Ausweis über die Ankörung ausgehändigt. Die Beschreibung der angekörten Hengste, der Ort ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes wird öffentlich in den Kreisblättern bekannt gemacht.

Außer den ordentlichen Körungen können auf Antrag eines Hengstbesizers außerordentliche Körungen stattfinden; die dadurch entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 4.

Neben warmblütigen Hengsten werden auch kaltblütige Hengste der rheinisch-belgischen und belgischen Rasse zugelassen. Ein Ankören von Kreuzungsprodukten aus Kalt- und Warmblutschlägen ist ausgeschlossen.

Dem Regierungs-Präsidenten steht die Befugnis zu, auf Antrag der einzelnen Kreistage und nach Anhörung des landwirtschaftlichen Zentralvereins einzelne Distrikte des Regierungsbezirktes der Warmblutzucht ausschließlich vorzubehalten. In diesen Distrikten dürfen alsdann nur Hengste edler Trakehner Abstammung angekört werden.

§ 5.

Ein angekörter Hengst darf nur an dem Orte zum Decken fremder Stuten verwendet werden, der in dem Körschein benannt ist. Soll ein Hengst an einem anderen Standort zum Decken aufgestellt werden, so muß dazu die Genehmigung des Vorsitzenden der Körkommission eingeholt werden. Unzulässig ist es, gleichzeitig mehrere Orte zur abwechselnden Aufstellung eines Deckhengstes zu bestimmen.

§ 6.

Die Ankörung eines Hengstes gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Körung.

Einmal angekörte Hengste müssen bei jeder folgenden ordentlichen Körung von neuem zur Körung vorgeführt werden.

Abgekörte Hengste dürfen erst wieder zum nächsten ordentlichen Körtermin zur Körung angemeldet werden.

§ 7.

Die Eigentümer der dem Körzwange unterliegenden und der im § 2 unter d und e genannten Hengste oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Hengste bis zum 1. Oktober jeden Jahres zur Körung, beziehungsweise zur Vorführung bei dem landwirtschaftlichen Zentralverein in Allenstein anzumelden und dabei über das Alter, die Abstammung, den Züchter und alle anderen von der Körkommission verlangten Punkte wahrheitsgemäße Angaben zu

machen. Die hierzu zu verwendenden Anmeldeformulare sind von dem landwirtschaftlichen Zentralverein in Allenstein zu erfordern.

§ 8.

Bei der Anmeldung eines Hengstes zur Körung ist anzugeben, zu welchem Deckgeld der anzukörende Hengst decken soll. Ein niedrigeres Deckgeld als angegeben, darf nicht erhoben werden. Ebenso hat der Eigentümer des Hengstes sich bei der Anmeldung bereit zu erklären, im Falle der Ankörung gewissenhaft ein Deckregister nach nachfolgendem Muster zu führen, welches auf Verlangen der Polizeibehörde, dem Gestütsdirektor oder dem Beauftragten der Körkommission vorzulegen ist.

§ 9.

Das Decken darf nur an solchen Orten stattfinden, an denen der freie Zutritt und das Zusehen unbeeinträchtigter Personen ausgeschlossen ist.

Der Abgang eines angeführten Hengstes ist von dem bei der Ankörung genannten Eigentümer oder dessen Stellvertreter dem landwirtschaftlichen Zentralverein in Allenstein innerhalb 4 Wochen mit Angabe der Zeit und der Art des Abganges und des Verbleibens anzuzeigen.

§ 10.

Zur Deckung der Kosten der ordentlichen Körungen werden von den Eigentümern der Hengste Gebühren erhoben und zwar neben einer für jeden Hengst zu entrichtenden Anmeldegebühr von 3 Mark noch eine Körungsgebühr in Höhe von 10 Mark für jeden angeführten Hengst.

Die Anmeldegebühr ist mit der Anmeldung des Hengstes an den landwirtschaftlichen Zentralverein Allenstein einzusenden; ebendahin ist die Körungsgebühr sofort nach der Ankörung des Hengstes zu entrichten. Erst nach der Zahlung der Körungsgebühr erfolgt die Zustellung des Körscheins durch den landwirtschaftlichen Zentralverein.

Soweit die Kosten der Durchführung dieser Körordnung durch die eingehenden Gebühren nicht gedeckt werden, werden sie von dem landwirtschaftlichen Zentralverein Allenstein aufgebracht, dem andererseits auch etwaige Ueberschüsse zufließen.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 6 und 7 dieser Polizeiverordnung durch den Hengsteigentümer oder dessen Stellvertreter werden mit einer Geldstrafe von 20 bis 60 Mark für jeden einzelnen Uebertretungsfall geahndet.

Die gleiche Strafe trifft den Eigentümer einer Stute oder dessen Stellvertreter, der die Stute einem nicht deckberechtigten Hengste zugeführt hat.

Uebertretungen der Bestimmungen in den §§ 5, 8 und 9 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen von 5—30 Mark für jeden Uebertretungsfall geahndet.

An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 12.

Uebergangsbestimmungen.

Anderer Kaltblüter als solche der rheinisch-belgischen und belgischen Rasse, die vor dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung angekauft sind, dürfen noch bis zum Ablauf des Jahres 1916 angeführt werden.

Die auf Grund der Polizeiverordnung vom 6. November 1887 für das Jahr 1912 bereits erfolgten Ankörungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1912 in Kraft.

Alenstein, den 13. Januar 1912.

Der Regierungs-Präsident.
v o n S e l l m a n n.

Muster A.

Deck-Register.

Deckperiode:

Name und Wohnort des Hengsteigentümers:

Name des Hengstes:

Grundfarbe:

Abzeichen:

Geburtsjahr:

Höhe:

Rasse:

Abstammung: Vater: . . .

Mutter: . . .

Deckgeld:

Standort:

Verzeichnis der gedeckten Stuten:

Ude. Nr.	Der Eigentümer der Stute:		Der Stute			Gedeckt am (Datum)	Bemerkungen.
	Name	Wohnort	Grundfarbe und Abzeichen	Alter	Höhe	Rasse	
1							
2							

103. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen sind die auf Donnerstag nach Kantate und auf Donnerstag nach dem 1. Advent festgesetzten Vieh- und Pferd Märkte in Wartenburg, Kreises Allenstein, vom Jahre 1913 ab dauernd auf Mittwoch nach Misericordia Domini und auf Donnerstag nach dem 3. Advent verlegt worden. Demgemäß finden diese Märkte im Jahre 1913 am 9. April und 18. Dezember statt.

Alenstein, den 6. Februar 1912.

I. Z. a. 222.

Der Regierungs-Präsident.

Preise und Abrechnungspreise
im Regierungsbezirk Allenstein im Monat Januar 1912.
I. A. Kreis:

Nr.	Benennung der Marktorte	Preisen			Progen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an															
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen Mengen	Progen Mengen	Gerste Mengen	Hafer Mengen												
Es kosten je 100 Kilogramm																													
1	Allenstein	20	50	20	—	19	50	17	90	17	52	17	13	17	14	16	57	16	—	17	75	17	48	17	20	167	1129	126	981
2	Johannisburg	—	—	—	—	—	—	17	25	17	—	16	75	12	82	12	62	12	40	17	60	17	20	16	80				
3	Röben	—	—	—	—	—	—	17	48	16	88	16	70	16	50	15	90	15	65	18	10	17	80	17	60	160	550	300	830
4	Rind	19	70	19	60	19	50	17	80	17	70	17	60	16	45	16	35	16	25	18	05	17	95	17	85				
5	Osterebe	20	30	20	—	19	70	17	83	17	53	17	23	15	78	15	48	15	18	17	98	17	68	17	38				
	Summa	60	50	59	60	58	70	88	26	86	63	85	41	78	69	76	92	75	48	89	48	88	11	86	83				
	Durchschnitt	20	17	19	87	19	57	17	65	17	33	17	08	15	74	15	38	15	10	17	90	17	62	17	37				

I. B. Ueberige Marktfleischwaren.

Nr.	Benennung der Marktorte.	Eisenerfrüchte			Getrockn.		Heu			Stroh			Schweine			Kalb			Lamm			Geräucherter Speck (hiefiger)	Eibutter	Eier											
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Linzen	Erbsen	Nicht- Drum-	im Groß- handel	im Kleinhandel	von der Reule	von dem Bau	Schweine	Kalb	Lamm	Geräucherter Speck (hiefiger)	Eibutter	Eier																			
Es kosten je 100 Kilogramm																		Es kostet je ein Kilogramm																	
1	Altenstein	23	30	50	28	50	6	17	4	50	3	50	7	50	110	1	55	1	35	1	36	1	44	1	43	1	70	2	80	5	50				
2	Stras	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	30	1	28	1	16	1	16	1	22	1	2	2	40	6	40		
3	Widischburg	16	90	29	—	30	6	—	—	—	—	—	—	—	135	1	60	1	40	1	21	1	17	1	16	1	16	1	2	2	40	5	90		
4	Johannisburg	—	—	—	—	—	6	12	3	75	—	—	—	—	—	1	10	—	90	1	21	1	10	1	1	1	30	1	2	2	80	5	90		
5	Röben	—	—	—	—	—	5	—	5	20	4	80	7	30	—	—	1	40	1	30	1	17	1	16	1	16	1	2	2	40	6	—			
6	Rind	17	50	27	—	—	6	—	4	65	4	50	7	40	—	—	1	35	1	25	1	05	1	11	1	1	2	1	2	2	14	5	58		
7	Widischburg	—	—	—	—	—	5	67	—	—	—	—	—	—	—	1	25	1	05	1	20	1	17	1	16	1	16	1	2	2	30	6	—		
8	Osterebe	19	—	—	—	—	5	13	4	80	—	—	—	—	—	1	60	1	35	1	41	1	16	1	16	1	16	1	2	2	30	6	—		
9	Widischburg	—	—	—	—	—	5	60	—	—	—	—	—	—	—	1	25	1	20	1	16	1	16	1	16	1	16	1	2	2	—	5	40		
10	Widischburg	22	75	32	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	50	1	16	1	16	1	16	1	2	2	30	5	90		
Summa		99	15	170	50	58	50	57	69	22	90	12	80	35	70	245	—	14	10	12	30	12	59	10	19	18	70	23	77	57	68				
Durchschnitt		19	83	28	42	29	25	5	77	4	58	4	27	7	14	122	50	1	41	1	23	1	29	1	27	1	87	2	38	5	77				

II. L a d e n p r e i s e

an einem der letzten Tage des Monats Januar 1912.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speise= bereitg. aus		Gersten=		Buchweizengröße	Hafergröße	Gerste	Weiz (Sava) mittlerer		Kaffee		Speisefalz	Schweinefals (hiefiges)	Fadennudeln	Sago	Zucker		Pflanzen (getrocknet)	graue Erbsen	Meis:butter		
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe				Sava, mittlerer (roh)	Sava, gelb (in gebr. Bohnen)	Roh=	Stück=											
Es kosten je 1 Kilogramm																			100 kg	1 kg			
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1	Allenstein	31	27	38	27	48	43	48	54	3	—	3 80	19	1 90	90	90	59	—	70	—	—	3	—
2	Arns	38	31	50	38	50	50	—	50	—	—	3 55	20	1 85	100	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bischofsbg.	35	25	31	27	63	53	—	45	1 60	3 20	20	1 90	90	90	60	65	80	—	—	3	—	
4	Johannisbg.	38	33	50	35	70	45	35	45	1 90	3	—	20	1 90	80	75	53	56	75	—	—	—	—
5	Löben	33	27	30	34	50	48	—	50	3 15	3 70	20	1 85	95	—	—	60	—	—	—	—	—	—
6	Lhd	35	27	42	38	62	50	60	55	2 90	3 40	20	1 50	90	80	50	62	80	—	—	3	—	
7	Ortelsburg	31	25	50	28	50	50	50	48	2 80	3	—	20	1 80	85	80	64	70	70	—	—	2 80	—
8	Osterode	32	28	55	30	70	50	50	55	3	—	3 50	20	2	100	90	60	70	90	26	—	3	—
9	Sensburg	32	26	60	26	—	40	—	50	2 80	3	—	20	1 80	80	80	64	68	100	—	—	2 80	—
10	Soldau	34	28	34	34	50	50	54	40	2 60	3 20	20	2	—	84	—	64	72	100	—	—	3	—
Summe		339	277	440	317	513	479	297	492	23	75	33 35	199	18 50	894	585	474	523	665	26	—	20	60
Durchschnitt		34	28	44	32	57	48	50	49	2 64	3 34	20	1 85	89	82	59	65	83	—	—	—	2 94	—

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen.
Allenstein, den 9. Februar 1912. (I E 29.) Der Regierungs-Präsident.

105. Nachweisung

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Januar 1912 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245)

Nr. 21b.	Im Lieferungs- verband	Normal- Markttort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl.					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M.	S	M.	S	M.	S
Kreis:								
1	Allenstein	Allenstein	18	64	7	88	4	73
2	Johannisb.	Johannisb.	18	48	7	09	3	94
3	Löben	Löben	19	01	7	67	5	46
4	Lhd	Lhd	18	95	7	77	4	88
5	Neidenburg	Allenstein	18	64	7	88	4	73
6	Ortelsburg	Allenstein	18	64	7	88	4	73
7	Osterode	Osterode	18	88	7	09	5	04
8	Rössel	Allenstein	18	64	7	88	4	73
9	Sensburg	Löben	19	01	7	67	5	46

Allenstein, den 9. Februar 1912.

I E 25. Der Regierungs-Präsident.

106. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Buchallowen, Kreis Neidenburg, erloschen ist, tritt

meine landespolizeiliche Anordnung vom 3. Januar d. Js. (Extrablatt zu Stück 1 des Amtsblattes S. 4, 2. Anordnung) außer Kraft.

Allenstein, den 10. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

107. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Klengkau und damit im ganzen Kreise Neidenburg erloschen ist, treten sämtliche aus Anlaß des Herrschens der Maul- und Klauenseuche für den Kreis Neidenburg getroffenen Anordnungen außer Kraft. Unberührt bleiben meine landespolizeilichen Anordnungen vom 29. Februar 1908 (Amtsblatt Stück 11 Nr. 150) und 23. Januar 1909 (Amtsblatt Stück 5 Nr. 67) betreffend das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien.

Allenstein, den 12. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

108. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Plonchau, Kr. Osterode, festgestellt worden ist, wird mit Rücksicht auf die größere Gefahr ihrer Verbreitung bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. Seite 153/409) in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der

Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. Seite 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die unten näher bezeichneten Teile des Kreises Osterode folgendes angeordnet:

Das Gut Alonau mit dem Vorwerk Dreißigshufen tritt zum Beobachtungsgebiet hinzu. Auf es finden die Bestimmungen in den §§ 8–13 und 15 bis 17 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. September v. Js. (Extrablatt zu Stück 38 des Amtsblattes S. 279) Anwendung.

Allenstein, den 13. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

109. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Gr. Altenhagen, Kreis Osterode, erloschen ist, scheidet die Ortschaft Gr. Altenhagen aus dem Sperrbezirk aus und tritt wieder zum Beobachtungsgebiet über. Auf sie finden nunmehr die Bestimmungen der §§ 8–13 und 15–17 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. September v. Js. (Extrablatt zu Stück 38 des Amtsblattes S. 279) Anwendung.

Allenstein, den 13. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

110. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen findet am Dienstag, den 20. Februar d. Js. in Soldau ein außerordentlicher Vieh- und Pferdemarkt statt.

Allenstein, den 9. Februar 1912.

I. Z. a. 271. Der Regierungs-Präsident.

111. Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen findet am Montag, den 26. Februar d. Js. in Bischofsstein ein außerordentlicher Vieh- und Pferdemarkt statt.

Allenstein, den 13. Februar 1912.

I. Z. a. 285. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

112. Königliche höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 10. April, morgens 8 Uhr. Aufnahmebedingungen: 1. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Werkstattstätigkeit, oder 2. Aufnahmeprüfung und 3 Jahre Werkstattstätigkeit, oder 3. Seemaschinenpatent 1. Klasse. Die Dauer der Ausbildung beträgt 2½ Jahre, das Schulgeld 75 M. halbjährlich. Das Zeugnis der bestandenen Abschlußprüfung berechtigt in Verbindung mit dem Einjährig-freiwilligen-Schein zum Eintritt in die Laufbahn: 1. der Konstruktionssekretäre der Kaiserlichen Marine, 2. der Eisenbahnbetriebsingenieure und der maschinen-

technischen Eisenbahnsekretäre, 3. der mittleren technischen Beamten bei der Königl. Gewehrfabrik, dem Artilleriekonstruktionsbureau, dem Feuerwerkslaboratorium und der Geschützgießerei in Spandau, 4. der Bureaubeamten des Kaiserlichen Patentamts. Außerdem wird die Anstalt von dem Herrn Reichskanzler für die Seemaschinen 1. Klasse als Vorbereitungsanstalt für die Schiffingenieurprüfungen anerkannt. Programme werden kostenfrei versandt.

Kiel, im Februar 1912.

Der Direktor.

Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste dem Justmann August Gähler in Thymau, Kreis Osterode, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Mehlhausen in Braunsberg, den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Der Katasterlandmesser Wolff in Allenstein ist zum Katasterkontrolleur ernannt und vom 1. April d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Sturz im Regierungsbezirk Danzig beauftragt worden.

Der Landgerichtsrat, Geheime Justizrat Biensfeldt in Königsberg ist verstorben.

Der Amtsgerichtsekretär Deckenat in Tilsit ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzt: Der Amtsrichter Mausolf in Labiau an das Amtsgericht in Ratibor; der Amtsrichter Waldmann in Dyk als Landrichter an das Landgericht in Essen.

Der Landgerichtsrat Plümiche in Dyk ist an das Landgericht in Memel versetzt. Der Referendar Dr. Galliner ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Rechtskandidat Werner Gerlach ist zum Referendar ernannt. Der diätarische Assistent George bei der Staatsanwaltschaft III in Berlin ist zum Amtsgerichtsassistenten in Goldap ernannt. Der Gefangenenaufseher Hunk in Ragnit ist unter Zurücknahme seiner Ueberweisung als Gerichtsdieners an das Amtsgericht daselbst, als Gerichtsdieners an das Amtsgericht in Heydekrug versetzt.

Ernannt: Der Amtsgerichtsassistent und polnische Dolmetscher Langkau in Johannisburg zum Amtsgerichtsekretär und polnischen Dolmetscher daselbst; der Aktuar Klautke in Tilsit zum Amtsgerichtsekretär in Reidenburg; der Rechtskandidat Alfred Braun zum Referendar; der Rechtsanwalt Gretsch in Liebstadt zum Notar; der Gefängnisinspektionsassistent Zanke in Graudenz zum Gefängnisinspektor in Rhein.

Der bisher probeweise beschäftigte Inspektor Richard Sperber ist zum Inspektor bei der Feuerlozietät für die Provinz Ostpreußen ernannt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 7 und das Steckbriefregister Stück 7 sowie die Chronologische Uebersicht zum Amtsblatt für 1911.

Redigiert im Amtsblattsbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. S a r i s h in Allenstein.